

Satzung des Sport- + Fördervereins Freibad-Bergneustadt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der im Jahre 2001gegründete Verein führt den Namen „Sport-+Förderverein Freibad Bergneustadt e.V.“

Er hat seinen Sitz in Bergneustadt und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist, mit geeigneten Aktivitäten und Maßnahmen, den Erhalt und die Funktion des Freibades in Bergneustadt zu sichern und mit schwimmsportlichen Aktivitäten zu betreiben.

Diese Zwecke wird verwirklicht durch:

- Werbung für den Erhalt des Freibades bei allen politisch Verantwortlichen und den Bürgerinnen und Bürgern
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen + Förderung des Schwimmsports der Schulen und Vereine
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen + Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege + Erholung
- die Förderung der Jugendhilfe
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Förderung des Sports von Menschen mit Behinderung
- Notwendige Investitionen im Bereich der Gebäude, Schwimmbecken, technischen Einrichtungen und Außenanlage insbesondere um Menschen mit Behinderung den barrierefreien Zugang zu ermöglichen die Ausstattung des Bades mit Geräten und Hilfsmitteln
- Übernahme von Pflege- und Aufsichtsfunktionen
- der Jugendarbeit insbesondere der Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung
- Unterstützung bei Veranstaltungen
- Integration und Zusammenleben der ausländischen Mitbürger

Der Verein kann zur Erfüllung der Aufgaben eine Betreibergesellschaft gründen oder einer Betreiber-Gesellschaft beitreten

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist unabhängig, partei- und verbandspolitisch sowie konfessionell neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:
aktiven Mitgliedern
passiven Mitgliedern/Fördermitgliedern
Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Vorstand. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied /Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet
durch Austritt
durch Ausschluss
durch Tod
- bei juristischen Personen zusätzlich durch deren Auflösung

1. Der Austritt ist schriftlich spätestens 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

2. Ein Ausschluss kann erfolgen
- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht

Der Ausschluss / das befristete Teilnahmeverbot kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.

Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren mit dem Beginn (anteilig der Kalendermonate) der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Jugendversammlung
der Jugendvorstand
der Beirat

Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens am 15. 1. des Jahres /drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d. Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- g. Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. / Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Nichtanwesenheit des 1. Vorsitzenden entscheidet die Stimme seines Stellvertreters.

Änderungen der Satzung oder des Vereinsszweckes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres./ Jedes volljährige Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister und dem Stellvertreter
- dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- dem Medienbeauftragten
- dem Sportwart
- Referent für Anlagenunterhaltung
- dem Jugendvertreter

Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Bergneustadt ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen oder sich von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung vertreten zu lassen, die oder den er benennt.

Der/die 1.Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Ausnahme bilden hier die Vertreter der Vereinsjugend, die von der Jugendversammlung / dem Vereinsjugendtag gemäß der Jugendordnung gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung / turnusgemäßen Neuwahl führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder des Vorstands und alle weiteren Mitglieder in den Vereinsorganen nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche

Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Vorstand.

§ 12 Beirat

Der Beirat besteht aus 3 ehrenamtlichen Mitgliedern.

Vom Vorstand wird die Zusammensetzung des Beirates auf der ordentlichen Mitgliederversammlung, erstmalig im Jahre 2013 – vorgestellt. Von der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des Beirates einzeln bestätigt. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.

Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl/Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so benennt die von diesem Beiratsmitglied vertretene Institution (Verein, Stadt Bergneustadt, Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt) ein Ersatzmitglied, welches durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Ein Mitglied des Beirates wird von Stadt Bergneustadt, ein Mitglied von der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt und ein Mitglied von der Versammlung des Vereins bestimmt.

Der Beirat hat die Aufgabe, die Planung des Budgets und der Investitionen und die Gesamtabrechnung zu genehmigen.

Von den Mitgliedern des Beirates wird die / der Beiratsvorsitzende sowie sein / ihr Stellvertreterin gewählt. Der / Die Vorsitzende sowie der / die Stellvertreter/in wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen des Beirats gewählt. Der / die jeweilige Beiratsvorsitzende (bei Verhinderung der / die Stellvertreter/in) gehört automatisch, mit beratender Stimme dem Vorstand an und wird zu den stattfindenden Vorstandssitzungen des Sport- und Fördervereins Freibad Bergneustadt eingeladen.

Die Sitzungen des Beirates werden mindestens halbjährlich von der/dem Beiratsvorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in schriftlich mit Frist von mindestens einer Woche einberufen.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Beiratsvorsitzenden verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, können die beantragenden Beiratsmitglieder selbst eine Beiratssitzung einberufen.

Die Sitzungen des Beirates werden von dem / der Beiratsvorsitzenden, im Falle seiner / ihrer Verhinderung von dem / der Stellvertreter, ist auch der / die Stellvertreter/in verhindert, von einem Mitglied des Beirates, das dieser dazu bestimmt, geleitet.

Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind schriftlich im Protokoll zu vermerken und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

Organe der Vereinsjugend sind

- der Jugendvorstand und
- die Jugendversammlung / der Vereinsjugendausschuss

Näheres regelt die Jugendordnung

§ 14 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite- im ungeraden

Kalenderjahr gewählt wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Bergneustadt, die nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.03.2013 beschlossen.

Bergneustadt, 20. März 2013